

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg hat am 27. Mai 2020 und 24. Juni 2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	23, -- Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	38, -- Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	47, -- Euro.

(3) Ehrenamtliche Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung / dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden deren Dauer zugerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als jährlicher Grundbetrag

in Höhe von 380, -- Euro,

2. als Sitzungsgeld je Sitzung

in Höhe von 40, -- Euro, auch für Mitglieder des Dorfentwicklungsausschusses

3. für Arbeitsgruppen gilt eine Entschädigungszahlung nach § 1 Abs. 2

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in (1) genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1200 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Mitglieder des Gemeinderats, erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10 Euro je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in gerade und Seitenlinie bis zum 1 Grad.

§ 4 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Gemeinderatsmitgliedern wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken. Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsmitglieder erhalten im Gegenzug die Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ratsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120, -- Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die ggf. entstehenden Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Juni 2020, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Gaiberg, den 01. Februar 2021

Petra Müller-Vogel, Bürgermeisterin

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.